

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	nicht öffentlich
-------------------------	------------------

Beschluss-Nr.: 493/2019-2024	Datum: 09.03.2023	Zeichen:
--	-----------------------------	-----------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	20.03.2023	8 mit Auftrag um Prüfung		
Stadtrat	30.03.2023	22	/	1

beschlossen am: <u>30.03.2023</u>	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------------------	--------------------------------------

Betreff:
 3. Änderungsvereinbarung der „Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen zentralen Vergabestelle“, inkl. dazugehöriger Ausführungsvereinbarung im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die 3. Änderungsvereinbarung der aktuell gültigen „Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen zentralen Vergabestelle“ vom 21.12.2015, zuletzt geändert mit 2. Änderungsvereinbarung vom 10.07.2018, inklusive der „Ausführungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle“ vom 21.12.2015, zuletzt geändert mit 2. Änderung der Ausführungsvereinbarung vom 10.07.2018.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter Organisation & Personal	Sachbearbeiter Fachdienst	
M. Cassuhn	A. Dittmann		

Sachdarstellung:

Am 21.12.2015 wurde eine Zweckvereinbarung und Ausführungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung, für die Durchführung von Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Wolmirstedt, zwischen den Vertragspartnern, die Gemeinde Barleben, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Einheitsgemeinde Nedere Börde und dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband und der Stadt Wolmirstedt, im Rahmen eine Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ), abgeschlossen. Im Laufe der vergangenen Jahre wurde der Kreis der Vertragspartner um die Gemeinde Möser, die Gemeinde Biederitz und der Stadt Wanzleben-Börde erweitert.

In der Zweck- und Ausführungsvereinbarung sind die Zuständigkeiten der Vertragspartner im Rahmen der Ausschreibungen, die Kosten- und Haftungsregelung sowie der Personaleinsatz aufgrund nun vorliegender Erfahrungen der Stadtverwaltung nur unzureichend geregelt. Mit dem Abschluss der Zweck- und Ausführungsvereinbarung wurde eine Haftungsregelung für Schäden durch die Zentrale Vergabestelle vereinbart, welche über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgeht. Erfahrungswerte hinsichtlich anfallender Aufwände lagen vor Abschluss der Verträge noch nicht vor.

Das ab dem 01.03.2023 in Kraft getretene TVergG Land Sachsen-Anhalt (LSA) hat die Sachlage in Fragen der Haftung für die Stadt Wolmirstedt verschärft. Das TVergG LSA ist bei Bauausschreibungen ab einem geschätzten Gesamtauftragswert von 120.000 € ohne USt. und bei Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Gesamtauftragswert von 40.000 € ohne USt. anzuwenden. Das betrifft den überwiegenden Teil der Ausschreibungen im Rahmen der IKZ. Gemäß § 6 TVergG LSA hat das zuständige Ministerium die Einführung und Weiterentwicklung eines weitergehend einheitlichen Formularwesens bezüglich der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, in Anlehnung an das Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes, zu regeln. Die Formulare und Vorgaben, welche zur Umsetzung des TVergG LSA benötigt werden, wurden durch das zuständige Ministerium bis dato nicht zur Verfügung gestellt. Somit ist bis zur abschließenden Klärung durch das LSA eine vergaberechtskonforme Ausschreibung, unter Anwendung des TVergG LSA, nicht möglich, um zukünftige Haftungsschäden zu vermeiden. Eine solche gesetzliche Haftungsungewissheit kann immer wieder vorkommen, ist aber mit der aktuellen Zweckvereinbarung nicht adäquat geregelt.

Nach den Erfahrungen aus den letzten Jahren und aufgrund der aktuellen Gesetzeslage ist es aus Sicht der Stadtverwaltung notwendig, die derzeitigen Zweckvereinbarungen mit Hilfe einer 3. Änderungsvereinbarung in Hinblick auf das Haftungsrisikos der Stadt Wolmirstedt für die Restlaufzeit der Vereinbarung zu konkretisieren. Diese Änderungsvereinbarung soll vorbehaltlich der Zustimmung und Unterzeichnung aller Vertragspartner am 01.06.2023 in Kraft treten.

